

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 69 Nr. 9

237

30. September 2020

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Wahlen zur Pfarrervertretung und zur Schwerbehindertenvertretung nach dem Pfarrerververtretungsgesetz</i> .....	237	<i>Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.</i> .....	240
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Baiersbronn und der Evangelischen Kirchengemeinde Schwarzenberg über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Schwarzenberg auf die Evangelische Kirchengemeinde Baiersbronn gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i> .....	238	<i>Dienstnachrichten</i> .....	241
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i> .....	242
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i> .....	245
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i> .....	248

## Wahlen zur Pfarrervertretung und zur Schwerbehindertenvertretung nach dem Pfarrerververtretungsgesetz - Wahlausschreibung -

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 18. August 2020  
AZ 21.90-1 Nr. 21.92-06-02-V09

Gemäß § 11 Abs. 3 Pfarrerververtretungsgesetz (vom 1. Juli 1983 [Abl. 50 S. 507 ff.], zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Oktober 2013 [Abl. 65 S. 669, berichtigt Abl. 66 S. 8]) schreibt der Oberkirchenrat die Wahlen aus:

- zur Pfarrervertretung (Vertretung der ständigen und unständigen Pfarrer und Pfarrerrinnen) und
- zur Schwerbehindertenvertretung nach dem Pfarrerververtretungsgesetz (Vertrauensperson der Schwerbehinderten und deren 1. und 2. Stellvertretung)

Der Tag der Wahl wird

für die Vertretung der ständigen Pfarrer und Pfarrerrinnen  
auf Montag, den 1. Februar 2021

für die Vertretung der unständigen Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie für die Schwerbehindertenvertretung nach dem Pfarrerververtretungsgesetz  
auf Montag, den 1. Februar 2021, 12:00 Uhr (Posteingang)

festgesetzt.

Die Vertretung der ständigen Pfarrer und Pfarrerrinnen wird durch die Versammlung der Wahl- und Kontaktpersonen am 1. Februar 2021 gewählt. Die Vertretung der unständigen Pfarrer und Pfarrerrinnen wird durch Briefwahl gewählt (§ 5 Abs. 1 Pfarrerververtretungsgesetz). Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie deren 1. und 2. Stellvertretung werden ebenfalls durch Briefwahl gewählt (§ 22 Abs. 1 Pfarrerververtretungsgesetz). Die Stimmzettel müssen spätestens am 1. Februar 2021, 12:00 Uhr (Posteingang) beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Mitglieder der Pfarrervertretung beginnt mit dem Tag der Ausschreibung im Amtsblatt der Landeskir-

che und beträgt zwei Monate (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Pfarrerververtretungsgesetz).

Entsprechendes gilt für die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie deren 1. und 2. Stellvertretung.

Die Wahlvorschläge sind einzureichen beim Landesausschuss, c/o Geschäftsstelle der Pfarrerververtretung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Postfach 11 49, in 73117 Wangen.

W e r n e r

## **Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Baiersbronn und der Evangelischen Kirchengemeinde Schwarzenberg über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Schwarzenberg auf die Evangelische Kirchengemeinde Baiersbronn gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 26. August 2020  
AZ 46. Schwarzenberg (DA Freudenstadt)  
Nr. 46-1444-03-V01

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Schwarzenberg der Evangelischen Kirchengemeinde Baiersbronn die Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Schwarzenberg übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 19. August 2020 genehmigt und wird gemäß § 8 Absatz 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

W e r n e r

## **Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinde Schwarzenberg an die Kirchengemeinde Baiersbronn**

zwischen der

**Evangelischen Kirchengemeinde Schwarzenberg  
- Kirchengemeinde -**

und der

**Evangelischen Kirchengemeinde Baiersbronn  
- Trägerin -**

wird folgende Übertragungsvereinbarung nach § 8 Absatz 1 Kirchliches Verbandsgesetz geschlossen:

### **Präambel**

Die Evangelische Kirchengemeinde Schwarzenberg betreibt zum 1. Januar 2021 zwei Kindertageseinrichtungen mit insgesamt drei Kindergartengruppen.

Die Kirchengemeinde will die Trägerschaft ihrer Einrichtungen auf die Trägerin übertragen. Ziel ist die dauerhafte Erfüllung der Aufgabe evangelischer Kindergartenarbeit mit einem hohen qualitativen Standard. Die Übertragung erfolgt, weil die Erfüllung der Aufgabe auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben der Träger einer Kindertageseinrichtung durch den Erlass zahlreicher neuer gesetzlicher Bestimmungen und bildungspolitischer Anforderungen für kleinere Träger zunehmend erschwert wird. Mit der Übertragung können die inhaltliche Arbeit und die Vernetzung sowie die kirchlichen personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Absatz 2 KiTaG) für die Kirchengemeinde besser wahrgenommen werden.

### **§ 1**

#### **Wechsel der Trägerschaft**

(1) Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen mit Wirkung vom 1. Januar 2021 auf die Trägerin. Diese sind die Einrichtungen:

1. Evangelischer Kindergarten „Pustebume“, Hahnbergweg 8, 72270 Baiersbronn- Huzenbach: zwei Gruppen

2. Evangelischer Kindergarten, Rathausstraße 4, 72270 Baiersbronn-Schwarzenberg: eine Gruppe

(2) Die Kirchengemeinde arbeitet mit der Trägerin in Fragen des Betriebes der Kindertageseinrichtungen zusammen. Beide sind zur gegenseitigen Wahrnehmung und Unterstützung verpflichtet.

(3) Die Kirchengemeinde und ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer bleiben zuständig für die Wahrnehmung der religionspädagogischen Betreuung der Kindertageseinrichtungen und ihrer Einbeziehung ins Gemeindeleben.

## § 2

### **Beschließender Ausschuss für Kindertageseinrichtungen (Kindergartenausschuss)**

(1) Die Trägerin hat einen beschließenden Ausschuss für die Wahrnehmung der Aufgaben als Trägerin aller von ihr betriebenen Kindertageseinrichtungen.

(2) Dem Ausschuss gehören an

1. die Mitglieder der Trägerin gemäß deren Ortsatzung
2. ein Mitglied des Kirchengemeinderats der Kirchengemeinde und für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens eine Vertreterin oder ein Vertreter.

An den Sitzungen nimmt eine von der Trägerin bestellte fachliche Leiterin oder ein von der Trägerin bestellter fachlicher Leiter der Kindertageseinrichtungen beratend teil.

(3) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen, soweit diese nicht nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchengemeinderat vorbehalten sind. Er nimmt die Trägerverantwortung für die Kindertageseinrichtungen wahr.

## § 3

### **Finanzierung**

(1) Die Personal- und Sachkosten für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen werden von der Trägerin übernommen.

(2) Die Trägerin tritt, soweit möglich, im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde ein. Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Bereich der übernommenen Kindertageseinrichtungen gehen nach § 1a Absatz 6 KAO kraft Gesetzes zum Stichtag auf den Träger über.

## § 4

### **Inkrafttreten, Vertragsänderung**

(1) Zu dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart erforderlich.

(2) Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(3) Unbeschadet des Rechts zur außerordentlichen Kündigung, ist die Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres der Kindertageseinrichtungen möglich.

(4) Änderungen und Aufhebung des Vertrags bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

## **Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 31. August 2020  
AZ 54.100 Nr. 54.10-03-V44

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks hat 7. November 2019 die folgenden Änderungen der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. vom 17. Juli 2002 (Abi. 60 S. 166), zuletzt geändert am 25. Oktober 2018 (Abl. 68 S. 486) beschlossen, denen der Oberkirchenrat am 17. Dezember 2019 zugestimmt hat und die hiermit bekannt gemacht werden.

W e r n e r

### **Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.**

1. In § 1 Absatz 4 wird das Wort „selbständiges“ durch das Wort „selbstständiges“ und das Wort „christlicher“ durch das Wort „Christlicher“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Wort „Vorstände“ durch die Wörter „Vorständinnen und Vorstände, Geschäftsführerinnen“ ersetzt.
  - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Leiterinnen und“ eingefügt.
  - c) In Nummer 5 werden vor dem Wort „anerkannten“ die Wörter „anerkannte Prüferin oder einen“ eingefügt.
  - d) In Nummer 8 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
  - e) In Nummer 11 wird das Wort „Eine“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Präsidium durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einberufen und geleitet. Die schriftliche Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail durch das Präsidium unter Mitteilung der Tagesordnung an die dem Präsidium zuletzt bekannte oder gemeldete Adresse. Mitglieder, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich per Brief eingeladen.“
  - b) In Absatz 8 werden die Wörter „dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden“ durch die Wörter „der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden“ und die Wörter „dem Schriftführer oder der Schriftführerin“ durch die Wörter „der Schriftführerin oder dem Schriftführer“ ersetzt.
5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „oder der“ die Wörter „von der Landesbischöfin oder“ eingefügt.
  - b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst: „6. bis zu zehn Mitgliedern, die als erste beziehungsweise erster oder zweite beziehungsweise zweiter Vorsitzende oder Vorsitzender von den anerkannten Fachverbänden entsandt werden (§ 16),“.
6. In § 10 Absatz 1 Nummer 16 wird das Wort „selbständigen“ durch das Wort „selbstständigen“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Der Verbandsrat wird vom Präsidium einberufen und geleitet. Die schriftliche Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail durch das Präsidium unter Mitteilung der Tagesordnung an die dem Präsidium zuletzt bekannte oder gemeldete Adresse. Mitglieder, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich per Brief eingeladen.“
  - b) In Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „der/die Kandidat/in“ jeweils durch die Wörter „die Kandidatin oder der Kandidat“ und die Wörter „der/die“ jeweils durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
  - c) In Absatz 6 werden die Wörter „dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin“ durch die Wörter „der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „einem oder einer“ ersetzt durch die Wörter „einer oder einem“.
- b) In Absatz 4 Nummer 5 werden nach dem Wort „Berichts“ die Wörter „der Prüferin oder“ eingefügt.

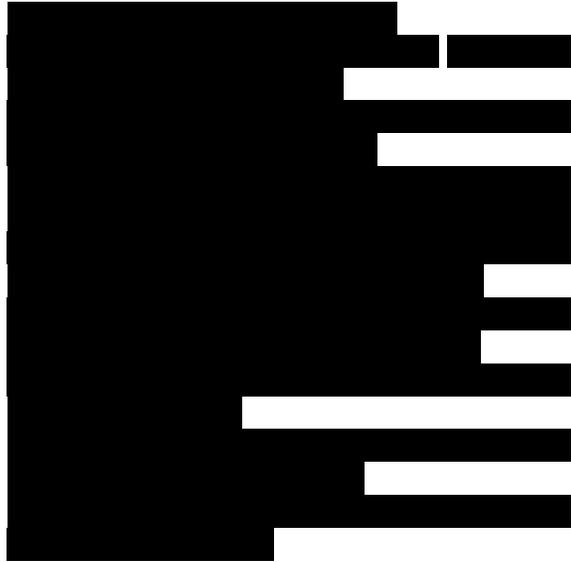
9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „selbständig“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Nummer 1 wird das Wort „Werkes“ jeweils durch das Wort „Werks „ und das Wort „Evang.“ durch das Wort „Evangelischen“ ersetzt.
- d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorstand ist allen Mitarbeitenden der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks vorgesetzt.“
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

10. In § 18 Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ jeweils durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

Der Landesbischof hat

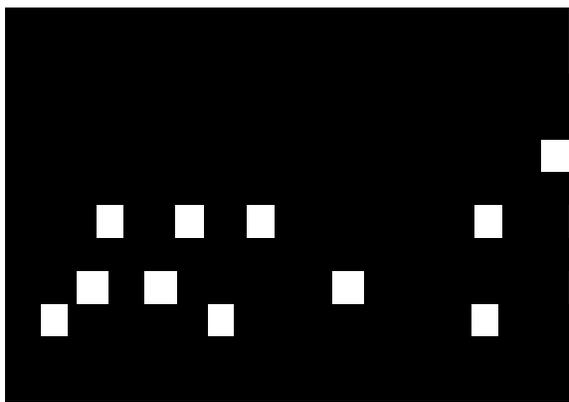
in den Ruhestand versetzt



In die Ewigkeit wurde abgerufen:



### Dienstnachrichten



## Arbeitsrechtsregelungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 6. Dezember 2019

### A Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung - Ergänzung von § 23 a KAO

#### I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 747 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 23 a KAO wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Absatz 1 Satz 2 eingefügt:

„Eine Verkürzung der Geltendmachungsfrist gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 der Reisekostenordnung (RKO) ist abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 2 RKO nur durch Dienstvereinbarung gem. § 36 MVG.Württemberg möglich.“

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird zum Absatz 1 Satz 3.

Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Im Wege einer Dienstvereinbarung nach § 36 MVG.Württemberg kann zwischen Dienststellenleitung und MAV vereinbart werden, dass der Arbeitgeber Leistungen zur Gesundheitsförderung im Sinne von § 3 Nr. 34 EStG bis zu 500,00 € jährlich pro Beschäftigtem/Beschäftigter gewährt.

#### II. Inkrafttreten

Die Regelung gemäß Nr. I. tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

### B Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung für Beschäftigte in Waldheimen

#### I. Änderung der Anlage 3.10.1 zur KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 747 ff.) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3.10.1 zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Betrag in Höhe von 750 Euro wird durch den Betrag 1.200 Euro und der bisherige Betrag in Höhe von 1.300 Euro durch den Betrag 1.800 Euro ersetzt.

#### II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2020 in Kraft.

### C Änderung der KAO

#### I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 747 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1.2.1 zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt geändert:

Der Vergütungsgruppenplan 10 erhält folgende Fassung:

#### 10. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

##### Entgeltgruppe 5

Instrumentalisten/Instrumentalistinnen (Orgel/Klavier/Keyboard/Gitarre) und Chorleiter/Chorleiterinnen (Chöre/Ensembles/Orchester) ohne Befähigungsnachweis.

##### Entgeltgruppe 6

1. Instrumentalisten/Instrumentalistinnen (Orgel/Klavier/Keyboard/Gitarre) und Chorleiter/Chorleiterinnen (Chöre/Ensembles/Orchester) mit Befähigungsnachweis.
2. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung auf C-Stellen, wenn die Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, sich von der ausgeübten Tätigkeit wesentlich unterscheidet (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1).
3. Instrumentalisten/Instrumentalistinnen (Orgel/Klavier/Keyboard/Gitarre) und Chorleiter/Chorleiterinnen (Chöre/Ensembles/Orchester) ohne Befähigungsnachweis bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2.

**Entgeltgruppe 7**

1. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung auf C-Stellen, wenn einzelne Teilqualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1).
2. Instrumentalisten/Instrumentalistinnen (Orgel/Klavier/Keyboard/Gitarre) und Chorleiter/Chorleiterinnen (Chöre/Ensembles/Orchester) mit Befähigungsnachweis bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2.
3. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G1 - G3 oder BK 1 oder BK 2, wenn die Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, sich von der ausgeübten Tätigkeit wesentlich unterscheidet (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2).

**Entgeltgruppe 8**

1. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung auf C-Stellen, wenn wesentliche Teilqualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1).
2. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G1 - G3 oder BK 1 oder BK 2, wenn einzelne Teilqualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2).

**Entgeltgruppe 9 a**

1. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung auf C-Stellen wenn die Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde und die ausgeübte Tätigkeit übereinstimmen (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1).
2. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G1 -G3 oder BK 1 oder BK 2 wenn wesentliche Teilqualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2).

**Entgeltgruppe 10**

1. Musiker und Musikerinnen mit einem akademischem Musikdiplom (BA/MA) auf C-Stellen, wenn die Fachrichtung und die ausgeübte Tätigkeit wesentlich übereinstimmen (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3).
2. Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3, BK 1 oder BK 2, wenn die Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde und die ausgeübte Tätigkeit übereinstimmen (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2).
3. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B/BA oder MA) auf C-Stellen.

**Entgeltgruppe 11**

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B/BA oder MA) auf Stellen der Gruppe G 1.

**Entgeltgruppe 12**

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B/BA oder MA) auf Stellen der Gruppe G 2 oder Bezirkskantorenstellen der Gruppe BK 1.

**Entgeltgruppe 14**

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B/BA oder MA) auf Stellen der Gruppe G 3 oder Bezirkskantorenstellen der Gruppe BK 2.

**Entgeltgruppe 15**

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (A oder B/BA oder MA), die durch ihr Aufgabengebiet und ihre Leistungen besondere Bedeutung für die Landeskirche gewonnen haben.

**Protokollnotizen (KAO):**

1. Fachrichtungen der C-Prüfung sind Orgel, Chorleitung Pop, Chorleitung Klassik, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung, Gitarre und Keyboard. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der nachfolgend aufgeführten auszuübenden Tätigkeit:

C-Abschluss	Tätigkeit						
	Orgel	Chorleitung Pop	Chorleitung Klassik	Kinderchorleitung	Posaunenchorleitung	Gitarre	Keyboard
<b>Orgel</b>	EG 9 a	EG 6	EG 6	EG 6	EG 6	EG 6	EG 8
<b>Chorleitung Pop</b>	EG 7	EG 9 a	EG 8	EG 8	EG 7	EG 6	EG 7
<b>Chorleitung Klassik</b>	EG 7	EG 8	EG 9 a	EG 8	EG 7	EG 6	EG 7
<b>Kinderchorleitung</b>	EG 6	EG 8	EG 8	EG 9 a	EG 7	EG 6	EG 6
<b>Posaunenchorleitung</b>	EG 6	EG 7	EG 7	EG 7	EG 9 a	EG 6	EG 6
<b>Gitarre</b>	EG 7	EG 6	EG 6	EG 6	EG 6	EG 9 a	EG 8
<b>Keyboard</b>	EG 8	EG 6	EG 6	EG 6	EG 6	EG 8	EG 9 a

2. Wenn Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2 Vertretungsdienste ausüben gilt folgende Zuordnung:

C-Abschluss	Tätigkeit						
	Orgel	Chorleitung Pop	Chorleitung Klassik	Kinderchorleitung	Posaunenchorleitung	Gitarre	Keyboard
<b>Orgel</b>	EG 10	EG 7	EG 7	EG 7	EG 7	EG 7	EG 9 a
<b>Chorleitung Pop</b>	EG 8	EG 10	EG 9 a	EG 9 a	EG 8	EG 7	EG 8
<b>Chorleitung Klassik</b>	EG 8	EG 9 a	EG 10	EG 9 a	EG 8	EG 7	EG 8
<b>Kinderchorleitung</b>	EG 7	EG 9 a	EG 9 a	EG 10	EG 8	EG 7	EG 7
<b>Posaunenchorleitung</b>	EG 7	EG 8	EG 8	EG 8	EG 10	EG 7	EG 7
<b>Gitarre</b>	EG 8	EG 7	EG 7	EG 7	EG 7	EG 10	EG 9 a
<b>Keyboard</b>	EG 9 a	EG 7	EG 7	EG 7	EG 7	EG 9 a	EG 10

3. Die Prüfung und Anerkennung des akademischen Musikdiploms (BA/MA) ist durch das Amt für Kirchenmusik vorzunehmen.

2. Die Anlage 1.2.2 zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt geändert:

**Die Protokollnotizen (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c werden wie folgt geändert:**

**a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:**

**aa) Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:**

„d) Für den Vergütungsgruppenplan 10 gilt Abschnitt V mit folgenden Maßgaben:

aa) An Stelle des Datums „31. Dezember 2016“ tritt das Datum „29. Februar 2020“.

bb) An Stelle des Datums „1. Januar 2017“ tritt das Datum „1. März 2020“.

cc) An Stelle des Datums „31. Dezember 2017“ tritt das Datum „31. Mai 2021“.

**bb) Es wird folgender neuer Buchstabe e) eingefügt:**

„e) Unbesetzt.  
(Redaktioneller Hinweis: Hier folgen Absätze für weitere noch umzustellende Bereiche).“

**b) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:**

In Satz 1 wird die Zahl „10,“ gestrichen.

## II. Inkrafttreten

Die Regelungen treten zum 1. März 2020 in Kraft

## Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 7. Februar 2020

### Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung – Neufassung der Anlage 3.5.1

**I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Dezember 2019 (Abl. 68 S. 242 ff.) wird wie folgt geändert:**

Die Anlage 3.5.1. zur KAO wird wie folgt neu gefasst:

### Anlage 3.5.1 zur KAO Richtsatz-tabelle für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

1. Als Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme sind der Pauschalvergütung zugrunde zu legen (einschließlich Vorbereitungs- und Übungszeit) für jeweils einen
  - Abendmahlsgottesdienst oder Predigtgottesdienst mit kurzer Feier des Abendmahls im Anschluss 3,50 Stunden
  - Predigtgottesdienst 2,75 Stunden
  - Kindergottesdienst, Andacht und kurze Feier des Abendmahls 1,50 Stunden
  - Trauungsgottesdienst, selbstständiger Taufgottesdienst, Bestattungsgottesdienst 3,00 Stunden
  - Probe mit Chor oder Instrumentalkreis bei mindestens 90 Minuten Dauer (einschließlich öffentlichem Chordienst gemäß örtlicher Dienstanweisung) 5,00 Stunden
  - Probe mit Chor oder Instrumentalkreis bei kürzerer Dauer (einschließlich öffentlicher Chordienst gemäß örtlicher Dienstanweisung) 3,50 Stunden
2. Bei „Doppeldiensten“ beträgt die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme für den
  - Zweiter Abendmahlsgottesdienst oder zweiter Predigtgottesdienst mit kurzer Feier des Abendmahls im Anschluss 2,50 Stunden
  - Zweiter Predigtgottesdienst 2,00 Stunden
  - Zweiter Kindergottesdienst, Andacht und kurze Feier des Abendmahls 1,00 Stunden.

Voraussetzung für die Berechnung der „Doppeldienste“ ist,

  - dass beide Gottesdienste oder Andachten dasselbe musikalische Programm beinhalten,

- dass es sich um einander entsprechende Instrumente handelt und
  - dass die Gottesdienste oder Andachten innerhalb eines halben Tages stattfinden.
3. Die Sätze nach Ziffer 1 und 2 gelten für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienstleistungen sowie bei Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten.

Die Stundenvergütung richtet sich bei einzelnen kirchenmusikalischen Dienstleistungen sowie bei Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten nach den Stundenvergütungssätzen der Stufe 3 der folgenden Entgeltgruppen:

Instrumentalisten/Instrumentalistinnen und Chorleiter/Chorleiterinnen

ohne Befähigungsnachweis Entgeltgruppe 5

bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2 Entgeltgruppe 6

Instrumentalisten/Instrumentalistinnen und Chorleiter/Chorleiterinnen

mit Befähigungsnachweis Entgeltgruppe 6

bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2 Entgeltgruppe 7

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung auf C-Stellen, Entgeltgruppe 9 a

bei Vertretung, wenn die Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, sich von der ausgeübten Tätigkeit wesentlich unterscheidet Entgeltgruppe 6

bei Vertretung, wenn einzelne Teilqualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen Entgeltgruppe 7

bei Vertretung, wenn wesentliche Teilqualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen Entgeltgruppe 8

bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2 Entgeltgruppe 10

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung

bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G1 - G3 oder BK 1 oder BK 2, wenn die Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, sich von der ausgeübten Tätigkeit wesentlich unterscheidet Entgeltgruppe 7

bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G1 - G3 oder BK 1 oder BK 2, wenn einzelne Teilqualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen Entgeltgruppe 8

bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G1 - G3 oder BK 1 oder BK 2 wenn wesentliche Teilqualifikationen der Fachrichtung, in der die C-Prüfung abgelegt wurde, mit der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen Entgeltgruppe 9 a

Musiker und Musikerinnen mit einem akademischem Musikdiplom (BA/MA) auf C-Stellen, wenn die Fachrichtung und die ausgeübte Tätigkeit wesentlich übereinstimmen

Entgeltgruppe 10

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Diplomprüfung (B oder A) bzw. Bachelor Kirchenmusik-B oder Master Kirchenmusik-A

bei Vertretung auf C-Stellen Entgeltgruppe 10

bei Vertretung auf Stellen der Gruppe G 1 Entgeltgruppe 11

bei Vertretung auf Stellen der Gruppen G 2 oder BK 1 Entgeltgruppe 12

bei Vertretung auf Stellen der Gruppe G 3 oder BK 2 Entgeltgruppe 14

Studierende der Kirchenmusik, die sich in der B- oder A-Ausbildung bzw. im Bachelor-Studiengang Kirchenmusik-B oder Master-Studiengang Kirchenmusik-A an einer Hochschule für Kirchenmusik oder an einer staatlichen Hochschule für Musik befinden, erhalten in der Regel die Vergütung der C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerinnen. Studierende des A-Studiengangs bzw. des Master-Studiengangs Kirchenmusik-A erhalten nach bestandener Zwischenprüfung für die Zulas-

sung zur A-Prüfung die Richtsätze für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen bei Vertretung auf Stellen der Gruppe G 1.

Fachrichtungen der C-Prüfung sind Orgel, Chorleitung Pop, Chorleitung Klassik, Kinderchor-

leitung, Posaunenchorleitung, Gitarre und Keyboard. Bei Vertretung erfolgt die Eingruppierung entsprechend der nachfolgend aufgeführten ausübenden Tätigkeit:

C-Abschluss	Tätigkeit						
	Orgel	Chorleitung Pop	Chorleitung Klassik	Kinderchorleitung	Posaunenchorleitung	Gitarre	Keyboard
Orgel	EG 9 a	EG 6	EG 6	EG 6	EG 6	EG 6	EG 8
Chorleitung Pop	EG 7	EG 9 a	EG 8	EG 8	EG 7	EG 6	EG 7
Chorleitung Klassik	EG 7	EG 8	EG 9 a	EG 8	EG 7	EG 6	EG 7
Kinderchorleitung	EG 6	EG 8	EG 8	EG 9 a	EG 7	EG 6	EG 6
Posaunenchorleitung	EG 6	EG 7	EG 7	EG 7	EG 9 a	EG 6	EG 6
Gitarre	EG 7	EG 6	EG 6	EG 6	EG 6	EG 9 a	EG 8
Keyboard	EG 8	EG 6	EG 6	EG 6	EG 6	EG 8	EG 9 a

Wenn Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung auf Kirchenmusikstellen der Grup-

pen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2 Vertretungsdienste ausüben gilt folgende Zuordnung:

C-Abschluss	Tätigkeit						
	Orgel	Chorleitung Pop	Chorleitung Klassik	Kinderchorleitung	Posaunenchorleitung	Gitarre	Keyboard
Orgel	EG 10	EG 7	EG 7	EG 7	EG 7	EG 7	EG 9 a
Chorleitung Pop	EG 8	EG 10	EG 9 a	EG 9 a	EG 8	EG 7	EG 8
Chorleitung Klassik	EG 8	EG 9 a	EG 10	EG 9 a	EG 8	EG 7	EG 8
Kinderchorleitung	EG 7	EG 9 a	EG 9 a	EG 10	EG 8	EG 7	EG 7
Posaunenchorleitung	EG 7	EG 8	EG 8	EG 8	EG 10	EG 7	EG 7
Gitarre	EG 8	EG 7	EG 7	EG 7	EG 7	EG 10	EG 9 a
Keyboard	EG 9 a	EG 7	EG 7	EG 7	EG 7	EG 9 a	EG 10

## II. Inkrafttreten

Die Regelung gemäß Nr. I. tritt zum 1. März 2020 in Kraft.

## Arbeitsrechtsregelungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. Juli 2020

### A Änderung der KAO – Änderung der Anlage 1.2.2 zur KAO (AR-Ü):

**I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt, geändert durch Beschluss vom 15. Mai 2020 (Abl. 69 S. 102, 108), wird wie folgt geändert:**

**Die Anlage 1.2.2 zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt geändert:**

**§ 12 Absatz 5 der AR-Ü wird wie folgt neu gefasst:**

„(5) Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. Für die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit wird die Zulage nach § 14 Abs. 3 KAO auf den Strukturausgleich angerechnet. Entsprechendes gilt für die Zulage in den Fällen der Übertragung einer Führungsposition auf Probe nach § 31 KAO oder auf Zeit nach § 32 KAO.“

**II. Die Regelung tritt am 1. September 2020 in Kraft.**

### B Änderung der KAO – Änderung des Vergütungsgruppenplans 30:

**I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt, geändert durch Beschluss vom 15. Mai 2020 (Abl. 69 S. 102, 108), wird wie folgt geändert:**

Der Vergütungsgruppenplan 30 der Anlage 1.2.1 zur KAO wird wie folgt neu gefasst:

### „30. Beschäftigte in den Bereichen Hauswirtschaft, Küche, Reinigung, Service und Wäscherei

#### Entgeltgruppe 2

1. Beschäftigte im Bereich Küche mit ausschließlich einfachen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)
2. Beschäftigte im Bereich Reinigung oder Wäscherei mit ausschließlich einfachen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

#### Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte im Bereich Küche mit nicht nur einfachen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)
2. Beschäftigte im Bereich Reinigung oder Wäscherei mit nicht nur einfachen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)
3. Beschäftigte im Bereich Service.

#### Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte im Bereich Hauswirtschaft. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)
2. Beschäftigte im Bereich Küche mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)
3. Beschäftigte im Bereich Reinigung mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)
4. Beschäftigte im Bereich Service mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)

#### Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Bereich Hauswirtschaft mit zweijähriger Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten oder Beschäftigte mit entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nr. 3 und 5)
2. Beschäftigte ohne Ausbildung in der Tätigkeit eines Kochs/einer Köchin.
3. Beschäftigte ohne Ausbildung in der Tätigkeit einer Serviceleitung.

**Entgeltgruppe 6**

1. Beschäftigte in der Tätigkeit als Koch/Köchin mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit oder Beschäftigte mit entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)
2. Beschäftigte in der Tätigkeit einer Serviceleitung mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit oder Beschäftigte mit entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

**Entgeltgruppe 7**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 als Stellvertretung einer Hauswirtschaftsleitung der EG 8
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Meisterprüfung und entsprechender Tätigkeit.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, die hochwertige Arbeiten verrichten. (Hierzu Protokollnotiz KAO Nr. 6)
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 als Stellvertretung einer Küchenleitung der Entgeltgruppe 8.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 als Serviceleitung, denen mindestens 4 Beschäftigte oder eine andere Beschäftigtenzahl mit mindestens 125 % Anstellungsumfang ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)

**Entgeltgruppe 8**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 als Hauswirtschaftsleitung.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 als Stellvertretung einer Hauswirtschaftsleitung der Entgeltgruppe 9 a.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Küchenleitung. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 8)
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Stellvertretung einer Küchenleitung der Entgeltgruppe 9 a

5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 als Serviceleitung denen mindestens 8 Beschäftigte oder eine andere Beschäftigtenzahl mit mindestens 250 % Anstellungsumfang ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)

**Entgeltgruppe 9 a**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 als Hauswirtschaftsleitung, denen mindestens 8 Beschäftigte oder eine andere Beschäftigtenzahl mit mindestens 250 % Anstellungsumfang ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 als Stellvertretung einer Hauswirtschaftsleitung der Entgeltgruppe 9 b.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Küchenleitung. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 9)
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Stellvertretung einer Küchenleitung der Entgeltgruppe 9 b.

**Entgeltgruppe 9 b**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 als Hauswirtschaftsleitung, denen mindestens 15 Beschäftigte oder eine andere Beschäftigtenzahl mit mindestens 500 % Anstellungsumfang ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 als Stellvertretung einer Hauswirtschaftsleitung der Entgeltgruppe 9 c.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 in der Tätigkeit als Küchenleitung. (Hierzu Protokollnotiz KAO Nr. 10)

**Entgeltgruppe 9 c**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 als Hauswirtschaftsleitung, denen mindestens 25 Beschäftigte oder eine andere Beschäftigtenzahl mit mindestens 800% Anstellungsumfang ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 als Stellvertretung einer Hauswirtschaftsleitung der Entgeltgruppe 10.

## Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 als Hauswirtschaftsleitung, denen mindestens 40 Beschäftigte oder eine andere Beschäftigtenzahl mit mindestens 1200 % Anstellungsumfang ständig unterstellt sind.

### Protokollnotizen (KAO):

1. Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung aber eine fachliche Einarbeitung erfordern. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

2. Nicht nur einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten mit Eigenverantwortung, die nicht ausschließlich im Arbeiten nach detaillierter Vorgabe mit abschließender Endkontrolle durch Vorgesetzte bestehen.

Nicht nur einfache Tätigkeiten sind im Bereich Küche z. B. die sachgerechte Bedienung, Reinigung, Überwachung und Pflege von Industriespülmaschinen und anderen Großküchengeräten,

Nicht nur einfache Tätigkeiten sind im Bereich Reinigung z. B. Tätigkeiten, die besondere Kenntnisse erfordern, z. B.

- Beachtung von besonderen Hygienevorschriften (z. B. Reinigung in Kindertagesstätten und Pflegeeinrichtungen),
- Bedienung von Reinigungsmaschinen mit eigenem Antrieb,

Nicht nur einfache Tätigkeiten sind im Bereich Wäscherei z. B. die sachgerechte Bedienung, Reinigung, Überwachung und Pflege von Industriewaschmaschinen und anderen Wäschereimaschinen.

3. Beschäftigte im Bereich Hauswirtschaft sind Beschäftigte, die in mehreren Bereichen tätig sind (z. B. Reinigung und Küche; Service und Reinigung; Reinigung und Wäscherei; Reinigung, Service und Küche).

4. Schwierige Tätigkeiten sind im Bereich Küche z. B.:

- ⇒ Anrichten des Frühstücks, Mittagessens oder Abendessens

⇒ Zubereiten von Speisen auf fachliche Anweisung

⇒ Fachgerechte Lagerung von Lebensmitteln

Schwierige Tätigkeiten im Bereich Reinigung liegen z. B. vor bei fachlicher Weisungsbefugnis für andere Reinigungskräfte

Schwierige Tätigkeiten im Bereich Service liegen z. B. vor bei

⇒ Verkauf von Waren mit Abrechnung einer eigenen Kasse

⇒ Vorbereitung und Bereitstellen von Sitzungs- und Tagungsbewirtungen

5. Als Beschäftigte mit entsprechenden Erfahrungen und Fähigkeiten gelten

⇒ Beschäftigte mit entsprechender Ausbildung unter drei Jahren und zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung,

⇒ Beschäftigte mit sonstiger mindestens dreijähriger Ausbildung und zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung und

⇒ Beschäftigte ohne entsprechende Ausbildung und ohne mindestens dreijährige sonstige Ausbildung, jedoch mit vierjähriger einschlägiger Berufserfahrung

6. Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 6 erwartet werden kann.

Dieses Merkmal ist erfüllt, wenn zusätzlich zum Beispiel die Funktion

⇒ als Diätassistent/Diätassistentin mit staatlich anerkannter Ausbildung

⇒ Is Beauftragte/Beauftragter für die Abwehr von Schädlingen,

erfüllt wird.

7. Unterstellte Beschäftigte sind alle in diesem Bereich tatsächlich eingesetzten Personen. Die Anzahl der Beschäftigten bemisst sich nach der Zahl der Beschäftigten, unabhängig von deren Anstellungsumfängen. Die genannte Prozentzahl bemisst sich nach der Summe der Anstellungsumfänge der unterstellten Beschäftigten.

8. Hierunter fallen Küchenleitungen einer Ausgabe-küche (reine Ausgabe von Speisen, die z. B. nach dem cook & chill- bzw. cook & freeze-Verfahren hergestellt wurden).
9. Hierunter fallen Küchenleitungen einer produzie-renden Küche
10. Hierunter fallen Küchenleitungen einer produzie-renden Küche, die alle Mahlzeiten einer Tagesver-pflegung herstellt.“

## II. Inkrafttreten:

Die Regelung gemäß Nr. I. tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

## C Änderung der KAO – Änderung des Vergü-tungsgruppenplans 31:

### I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zu-letzt, geändert durch Beschluss vom 15. Mai 2020 (Abl. 69 S. 102, 108), wird wie folgt ge-ändert:

1. Der Vergütungsgruppenplan 31 der Anlage 1.2.1 zur KAO wird wie folgt neu gefasst:

#### „31. Beschäftigte im handwerklichen, gärtne-rischen, landwirtschaftlichen oder technischen Bereich

#### Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im handwerklichen, gärtnerischen, landwirtschaftlichen oder technischen Bereich ohne entsprechende Ausbildung. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

#### Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im handwerklichen, gärtnerischen, landwirtschaftlichen oder technischen Bereich mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung und ent-sprechender Tätigkeit oder Beschäftigte mit entspre- chenden Fähigkeiten und Erfahrungen. (Hierzu Pro- tokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 2)

#### Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die hochwertige Arbeiten verrichten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)

#### Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkei- ten sich aufgrund erhöhter technischer Anforder- ung aus der Entgeltgruppe 7 herausheben. (Hier- zu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit Meisterprü- fung oder staatlich geprüfte Techniker und Tech- nikerinnen mit entsprechender Tätigkeit.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 als Bereichslei- tung. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

#### Entgeltgruppe 9 a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2, die selbständig tätig sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 6)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 als Bereichslei- tung, denen mindestens 4 Beschäftigte oder eine andere Beschäftigtenzahl mit mindestens 125 % Anstellungsumfang ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)

#### Entgeltgruppe 9 b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2, die schwierige Aufgaben erfüllen. (Hierzu Proto- kollnotiz (KAO) Nr. 8)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 als Bereichslei- tung, denen mindestens 8 Beschäftigte oder eine andere Beschäftigtenzahl mit mindestens 250 % Anstellungsumfang ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 7)

#### Entgeltgruppe 9 c

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 als Bereichsleitung, denen mindestens 12 Beschäftigte oder eine andere Beschäftigtenzahl mit mindestens 375 % Anstel- lungsumfang ständig unterstellt sind. (Hierzu Proto- kollnotiz (KAO) Nr. 7)

**Entgeltgruppe 10**

Ingenieurinnen und Ingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 9)

**Entgeltgruppe 11**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 10)

**Entgeltgruppe 12**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

**Entgeltgruppe 13**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 12, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

**Entgeltgruppe 14**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel

⇒ durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder

⇒ durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, denen die Leitung mindestens einer Abteilung mit mindestens 9 Beschäftigten übertragen wurde oder denen mindestens 3 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 11 und 12)

**Entgeltgruppe 15**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeiten sich durch

⇒ besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie

⇒ erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung

aus der Entgeltgruppe 13 herausheben.

2. Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

3. Beschäftigte mit der Entgeltgruppe 13, denen mindestens 5 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 12)

**Protokollnotizen (KAO):**

1. Hierzu gehören auch Hausmeister/Hausmeisterinnen mit handwerklich-technischem Schwerpunkt, sowie Hausmeister/Hausmeisterinnen in Schulen, Tagungsstätten, im Ev. Oberkirchenrat oder vergleichbaren Einrichtungen und Beschäftigte in Bauhöfen.

2. Als Beschäftigte mit entsprechenden Erfahrungen und Fähigkeiten gelten

⇒ Beschäftigte mit entsprechender Ausbildung unter drei Jahren und zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung,

⇒ Beschäftigte mit sonstiger mindestens dreijähriger Ausbildung und zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung und

⇒ Beschäftigte ohne entsprechende Ausbildung und ohne mindestens dreijährige sonstige Ausbildung, jedoch mit vierjähriger einschlägiger Berufserfahrung:

3. Hochwertige Arbeiten verrichten Beschäftigte, die z. B. für die eigenverantwortliche Betreuung der Medien- und Seminartechnik zuständig sind.

4. Arbeiten mit erhöhten technischen Anforderungen verrichten Beschäftigte, die z. B. für die eigenverantwortliche Betreuung und Konfigurierung der

- Medien- und Seminartechnik,
- Zugangskontrolle,
- Sicherheitsanlagen,
- Brandschutzanlagen oder
- Heizungsanlagen

zuständig sind.

5. Ein Bereich ist eine inhaltlich abgegrenzte Organisationseinheit, bei der der Bereichsleitung mindestens eine Person unterstellt sein muss.
6. Technikerinnen und Techniker sind selbstständig tätig, wenn sie bei technischen Arbeitsabläufen in Ausführung technischer, mehr routinemäßiger Entwurfs-, Leitungs- und Planungsarbeiten eigene technische Entscheidungen zu treffen haben. Dass das Arbeitsergebnis einer Kontrolle, einer fachlichen Anleitung und Überwachung durch Vorgesetzte unterworfen wird, berührt die Selbstständigkeit der Tätigkeit nicht. Anhand der nach der Ausbildung vorauszusetzenden Kenntnisse sind der zur Erfüllung der Aufgabe einzuschlagende Weg und die anzuwendende Methode zu finden.
7. Unterstellte Beschäftigte sind alle in diesem Bereich tatsächlich eingesetzte Personen. Die Anzahl der Beschäftigten bemisst sich nach der Zahl der Beschäftigten, unabhängig von deren Anstellungsumfängen. Die genannte Prozentzahl bemisst sich nach der Summe der Anstellungsumfänge der unterstellten Beschäftigten.
8. Schwierige Aufgaben sind Aufgaben, die in dem betreffenden Fachgebiet im oberen Bereich der Schwierigkeitsskala liegen oder die in konkreten Einzelfällen wegen der Besonderheiten Leistungen erfordern, die über das im Regelfall erforderliche Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten wesentlich hinausgehen, z. B. durch die Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, die geforderten Spezialkenntnisse, außergewöhnliche Erfahrungen oder sonstige Qualifizierungen vergleichbarer Wertigkeit.
9. Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:
  - a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen-, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.

10. Besondere Leistungen sind z. B.:

- a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten und deren Abrechnung.

11. Eine Abteilung ist eine abgegrenzte Organisationseinheit mit mehreren Beschäftigten. Darunter fallen z. B. Referate und Sachgebiete.

12. Sofern die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängt:

- a) zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis ihres vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfanges zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
- b) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen vorübergehend (bis zu einem Jahr) nicht besetzt sind,
- c) bleiben Auszubildende, Schüler und Schülerinnen, Praktikanten und Praktikantinnen und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst außer Betracht.“

2. Der Vergütungsgruppenplan 34 der Anlage 1.2.1 zur KAO wird aufgehoben.

## II. Inkrafttreten:

Die Regelungen gemäß Nr. I. treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

## D Änderung der KAO – Änderung des Vergütungsgruppenplans 32:

**I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt, geändert durch Beschluss vom 15. Mai 2020 (Abl. 69 S. 102, 108), wird wie folgt geändert:**

Der Vergütungsgruppenplan 32 der Anlage 1.2.1 zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt geändert:

**„32. Beschäftigte im Fahrdienst****Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte im Fahrdienst ohne Personentransport.

**Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte im Fahrdienst mit Personentransport.
2. Beschäftigte im Fahrdienst für Fahrzeuge, die über 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht haben.

**Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte im Fahrdienst in einer besonderen Vertrauensstellung. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 2)

**Protokollnotizen (KAO):**

1. Als Beschäftigte in besonderer Vertrauensstellung gelten Beschäftigte, die Prälaten oder Prälatinnen oder den Landesbischof oder die Landesbischofin oder den Direktor/ die Direktorin fahren.
2. Der/die Beschäftigte als Fahrerin oder Fahrer der Landesbischofin oder des Landesbischofs erhält eine Zulage in Höhe von 1.550 Euro monatlich. Der/die Beschäftigte als Fahrerin oder Fahrer des Direktors/der Direktorin oder des Prälaten oder der Prälatin erhält eine Zulage in Höhe von 550 Euro monatlich. Die Zulage nimmt an Tarifsteigerungen teil. Mit der Zahlung der Zulage ist das Entgelt für Überstunden und Zeitzuschläge für Überstunden, die Zuschläge für Sonntage, gesetzliche Feiertage, Nacht und Samstage nach § 8 Absatz 1 KAO abgegolten. Für Stunden, die nicht über die maximale Stundenzahl hinausgehen, kann kein Freizeitausgleich gewährt werden. Für den Fahrer/die Fahrerin, der den Fahrer oder die Fahrerin des Landesbischofs oder der Landesbischofin für die Zeit eines vollen Kalendermonats vertritt, erhöht sich die Zulage für die Dauer der Vertretung auf die Höhe der Zulage für den Fahrer bzw. die Fahrerin des Landesbischofs/der Landesbischofin. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage anteilig gemäß ihres Beschäftigungsumfanges.“

**II. Inkrafttreten:**

Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

**E Änderung der KAO – Änderung des Vergütungsgruppenplans 33:****I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Mai 2020 (Abl. 69 S. 102, 108), wird wie folgt geändert:**

1. Der Vergütungsgruppenplan 33 der Anlage 1.2.1 zur KAO wird wie folgt neu gefasst:

**„33. Beschäftigte der Münsterbauhütte Ulm****Entgeltgruppe 3**

Bauhelfer/Bauhelferinnen ohne Ausbildung.

**Entgeltgruppe 5****Bauhelfer/Bauhelferinnen mit abgeschlossener Fachausbildung.****Entgeltgruppe 6**

Baufacharbeiter/Baufacharbeiterinnen, Schreiner/Schreinerinnen oder Zimmerer/Zimmererinnen oder sonstige Beschäftigte mit entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

**Entgeltgruppe 9 b**

Steinmetze/Steinmetzinnen und/oder Steinbildhauer/Steinbildhauerinnen mit abgeschlossener Fachausbildung in der Tätigkeit als Steinmetz/Steinmetzin.

**Entgeltgruppe 9 c**

1. Schreinermeister/Schreinermeisterinnen oder Holztechniker/Holztechnikerinnen mit entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 b mit Ausbilder-eignung, als verantwortliche Ausbildungsleiter an der Münsterbauhütte Ulm.

**Entgeltgruppe 10**

1. Steinrestauratoren/Steinrestauratorinnen, Stein-techniker/Steintechnikerinnen mit entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 b mit Zusatzqualifikation die Fachbereiche „Restaurierung“ oder „Baustelle/Werkstatt“ verantworten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)

**Entgeltgruppe 13**

Hüttenmeister/Hüttenmeisterin (Leiter/in der Münsterbauhütte).

**Entgeltgruppe 15**

Münsterbaumeister/Münsterbaumeisterin mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung. Gleichgestellt sind Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen eine entsprechende Qualifikation vorweisen.

**Protokollnotizen (KAO):**

1. Als Beschäftigte mit entsprechenden Erfahrungen und Fähigkeiten gelten
  - ⇒ Beschäftigte mit entsprechender Ausbildung unter drei Jahren und zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung,
  - ⇒ Beschäftigte mit sonstiger mindestens dreijähriger Ausbildung und zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung und
  - ⇒ Beschäftigte ohne entsprechende Ausbildung und ohne mindestens dreijährige sonstige Ausbildung, jedoch mit vierjähriger einschlägiger Berufserfahrung.
2. Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor bei Restauratoren/innen im Steinmetzhandwerk bzw. absolvierter Meisterprüfung.“
2. Der Vergütungsgruppenplan 33 a der Anlage 1.2.1 zur KAO wird aufgehoben.

**II. Inkrafttreten:**

Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

**F Änderung der KAO – Änderung des Vergütungsgruppenplans 40:****I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt, geändert durch Beschluss vom 15. Mai 2020 (Abl. 69 S. 102, 108), wird wie folgt geändert:**

Die Anlage 1.2.1 zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt geändert:

**„40. Ärzte und Ärztinnen****Entgeltgruppe 14**

Ärzte und Ärztinnen mit entsprechender Tätigkeit.

**Entgeltgruppe 15**

Fachärzte und Fachärztinnen mit entsprechender Tätigkeit.“

**II. Inkrafttreten**

Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

**G Änderung der KAO – Änderung des Vergütungsgruppenplans 41:****I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt, geändert durch Beschluss vom 15. Mai 2020 (Abl. 69, S. 102, 108), wird wie folgt geändert:**

Die Anlage 1.2.1 zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt geändert:

**„41. Masseure und medizinische Bademeister, Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen**

**Entgeltgruppe 6**

Masseure und medizinische Bademeister sowie Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen mit entsprechender Tätigkeit.

**Entgeltgruppe 7**

Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

**Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen. (Hierzu Protokollnotiz KAO)

**Entgeltgruppe 9 a**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen. (Hierzu Protokollnotiz KAO)

**Entgeltgruppe 9 b**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die Physiotherapie bei Patienten oder Patientinnen mit Demenz oder auf einer Intensivstation nach einem Polytrauma durchführen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit Gesamtverantwortung für den physiotherapeutischen Bereich einer Einrichtung.

**Protokollnotiz (KAO):**

Schwierige Aufgaben sind z. B. Physiotherapie nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen, nach Verbrennungen zweiten oder dritten Grades oder bei Kleinkindern bis sechs Jahren.“

**II. Inkrafttreten**

Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

**H Änderung der KAO – Änderung des Vergütungsgruppenplans 42:**

**I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt, geändert durch Beschluss vom 15. Mai 2020 (Abl. 69 S. 102, 108), wird wie folgt geändert:**

Die Anlage 1.2.1 zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt geändert:

**„42. Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen**

**Entgeltgruppe 7**

Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

**Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen. (Hierzu Protokollnotiz KAO)

**Entgeltgruppe 9 a**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen. (Hierzu Protokollnotiz KAO)

**Entgeltgruppe 9 b**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die Ergotherapie bei Patienten oder Patientinnen mit Demenz leisten.
2. Beschäftigte als leitende Ergotherapeutin oder als leitender Ergotherapeut.

**Protokollnotiz (KAO):**

Schwierige Aufgaben sind z. B. Ergotherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, bei Schlaganfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie

oder bei Kleinkindern bis sechs Jahren, Durchführung von Präventionskursen (u.a. Sturzprophylaxe, Gedächtnistraining); Ergotherapie im häuslichen Umfeld.

## **II. Inkrafttreten:**

Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

### **I Änderung der KAO – Änderung des Vergütungsgruppenplans 43:**

#### **I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt, geändert durch Beschluss vom 15. Mai 2020 (Abl. 69 S. 102, 108), wird wie folgt geändert:**

1. Der Vergütungsgruppenplan 43 der Anlage 1.2.1 zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

#### **„43. Diätassistenten und Diätassistentinnen**

##### **Entgeltgruppe 7**

Staatlich anerkannte Diätassistenten und Diätassistentinnen mit entsprechender Tätigkeit.

##### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen. (Hierzu Protokollnotiz KAO)

##### **Entgeltgruppe 9 a**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen. (Hierzu Protokollnotiz KAO)

##### **Entgeltgruppe 9 b**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit Fortbildung zur Ernährungsberaterin oder zum Ernährungsberater oder mit vergleichbarer Fortbildung (z. B. Diabetesberaterin oder Diabetesberater) und entsprechender Tätigkeit.

### **Protokollnotiz (KAO):**

Schwierige Aufgaben sind z. B. Diätberatung von einzelnen Patientinnen oder Patienten, selbstständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studien, Maldigestion und Malabsorption, nach Shuntoperationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sonderernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.“

2. Die Vergütungsgruppenpläne 41.a), 41.b), 42.a), 42.b), 44, 45, 46 und 49 der Anlage 1.2.1 zur KAO werden aufgehoben.

## **II. Inkrafttreten**

Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

### **J Änderung der KAO – Änderung der Anlage 1.2.2 zur KAO (Überleitung):**

#### **I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt, geändert durch Beschluss vom 15. Mai 2020 (Abl. 69 S. 102, 108), wird wie folgt geändert:**

Die Anlage 1.2.2 zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt geändert:

#### **Die Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c wird wie folgt geändert:**

##### **Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:**

##### **1. Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:**

„e) Für die Vergütungsgruppenpläne 30, 31, 32, 33, 40, 41, 42 und 43 gilt Abschnitt V mit folgenden Maßgaben:

aa) An Stelle des Datums „31. Dezember 2016“ tritt das Datum „30. September 2020“.

bb) An Stelle des Datums „1. Januar 2017“ tritt das Datum „1.Oktober 2020“.

cc) An Stelle des Datums „31. Dezember 2017“ tritt das Datum „31. Dezember 2021“.

**2. Es wird folgender neuer Buchstabe f) eingefügt:**

„f) Unbesetzt.  
(Redaktioneller Hinweis: Hier folgen Absätze für weitere noch umzustellende Bereiche).“

**II. Inkrafttreten**

Die Regelungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

**K Änderung der KAO – Änderung der Anlage 1.1.1 zur KAO (Arbeitsvertrag):**

**I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt, geändert durch Beschluss vom 15. Mai 2020 (Abl. 69 S. 102, 108), wird wie folgt geändert:**

**Die Anlage 1.1.1 zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt neu gefasst:**

**„Anlage 1.1.1 zur KAO  
Arbeitsvertrag**

Zwischen \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

nachstehend Dienstgeber genannt,

und

Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ ,

geboren am \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

nachstehend Beschäftigte/Beschäftigter<sup>1</sup> genannt,  
wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen

**§ 1  
Art des Anstellungsverhältnisses**

Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ ,

wird ab \_\_\_\_\_

auf unbestimmte Zeit

für die Zeit bis zum \_\_\_\_\_  
Grund: \_\_\_\_\_

als Beschäftigte/Beschäftigter<sup>1</sup> mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von \_\_\_\_\_ v. H.

als geringfügig Beschäftigte/Beschäftigter<sup>1</sup> mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von \_\_\_\_\_ v. H. Sofern eine Überschreitung der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV festgelegten Entgeltgrenze absehbar ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, über eine Anpassung des Arbeitsvertrages zu verhandeln.

in der Tätigkeit als \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_ angestellt.

**§ 2  
Anstellungsgrundlagen**

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) sowie der auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Dienstvereinbarungen nach § 36 MVG.Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche und Diakonie in Württemberg.

**§ 3  
Ausschlussfrist**

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von dem/der Beschäftigten oder vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

Eine Verkürzung der Geltendmachungsfrist gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 der Reisekostenordnung (RKO) ist abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 2 RKO nur durch Dienstvereinbarung gem. § 36 MVG.Württemberg möglich.

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen

**§ 4  
Entgelt**

Die Eingruppierung erfolgt gemäß Anlage 1.2.1 KAO in Entgeltgruppe \_\_\_\_\_

Stufe \_\_\_\_\_  
(Vergütungsgruppenplan \_\_\_\_\_,  
Fallgruppe \_\_\_\_\_).

**§ 5  
Probezeit**

Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_.  
Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von jeder Seite mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden (§ 34/§ 30 KAO1)

**§ 6  
Besondere Vereinbarungen**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**§ 7  
Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

**§ 8  
Sonstiges**

Die/Der Beschäftigte<sup>1</sup> erhält

eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrags

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Dienstgeber)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Beschäftigte/  
Beschäftigter<sup>1</sup>)

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen

Ich bestätige den Empfang einer Ausfertigung des Arbeitsvertrages und der weiteren in § 7 genannten Dokumente:

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Beschäftigte/  
Beschäftigter<sup>1</sup>)

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen

**II. Inkrafttreten:**

Die Regelung gemäß I tritt am 1. August 2020 in Kraft.

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne  
Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.  
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember  
eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können  
vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober-  
kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.  
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25